

24. Brandenburgischer Denkmaltag 2016 / Brandenburg an der Havel am 4. November 2016: „Brandenburgische Kirchen im Wandel“

Matthias Hoffmann-Tauschwitz:

Kirche® - was geht? - Erfahrungen und Folgerungen aus landeskirchlicher Praxis: Erwartungen und Deutungshoheit

Das Markenzeichen-R hinter „Kirche“ am Beginn meiner Überschrift: Was soll das? Und die aus der Jugendsprache entnommene Metapher: „Was geht?“ dazu? Die Erwartungen, um die es mir geht, werden heute kaum noch aus kirchlicher Perspektive gestellt, wenn unsere Kirchengebäude in den Fokus geraten – oft sogar aus ganz „unverbrauchter“ Sicht von außen. Eine Herausforderung für alle Etablierten, die sich ihrer Wertesysteme sicher zu sein glauben.

Das hochgestellte R im Kreis hinter Markennamen steht für das „eingetragene Warenzeichen“. Was hat das mit „Kirche“ zu tun? Das Markenrecht, immaterielles Monopolrecht wie das Urheberrecht und wie Patente, wird wie diese, gern mit „geistigem Eigentum“ in Verbindung gebracht. Gehört aber „Kirche“ als Bezeichnung für ein Gebäude und damit zugleich für bestimmte Inhalte und Zwecke, ebenfalls in diesen Zusammenhang? Kann man hier statt von „geistigem“ sogar von „geistlichem“ Eigentum sprechen? Wessen Eigentum? Wie kann die Vorstellung des Einzelnen davon, was das Gebäude „Kirche“ sein soll, sich auf das Bauwerk, seine Anmutung und Botschaft, sowie seinen Zweck und seine Nutzung auswirken?

Der Begriffserklärungen, was eine „Kirche“ als Gebäude sei, gibt es ungezählte. Über einen gemeinsamen Nenner werden wir uns rasch einig. Was aber steht dahinter? Was trägt es zum Umgang mit diesen Bauwerken, zu ihrem Wandel bei? Wer ist dazu befähigt und ermächtigt, eine solche Bestimmung auszulegen, anzuwenden und zu verändern? – So viel als Fragestellung zum letzten Begriff meiner Überschrift: „Deutungshoheit“.

Als wir vor einigen Jahren ein Kirchenbaugesetz entwarfen, haben wir uns für unsere Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz darüber Gedanken gemacht. Zunächst: Der **Gemeinschaft** einer verfassten Kirche obliegt die

Deutungshoheit über die Inhalte ihres **Bekenntnisses**. Dazu gehören alle Lebensäußerungen dieses Bekenntnisses; innerhalb und außerhalb seiner Gemeinschaft. Schon in der Geschichte des Bilderstreits vor 500 Jahren war für den Protestantismus deutlich: Die Kirchenräume und ihre Ausgestaltung sind Schlüssel für die Abbildungen kirchlichen Lebens und des Bekenntnisses. Diese Bilder sind nicht elitär diktiert. Sie sind auch nicht eine zufällige Ansammlung der jeweils individuellen Auffassungen Einzelner. Sie geben vielmehr in der jeweiligen Zeit wieder, was das in Gemeinschaft von Theologen und Laien ergründete, gelehrte und gelebte Bekenntnis als Lebensrahmen nach innen und Zeichensetzung nach außen erfordert. Das ist gewissermaßen eine Richtlinienkompetenz der „Kirche“ im eigentlichen Begriffssinn: „Kirche“ als Versammlung aller, die sich unter einem Bekenntnis zusammenfinden. Um solche Formen – sei es in Worten und Liedern, in Bauten und Kunstwerken – überzeugend zu formulieren, muss es dafür „Sprecher“, „Beauftragte“, „Mandatsträger“ geben, denen die versammelte Kirche vertraut, solche Formen im wahrsten Wortsinn zu „formulieren“. Und schon sind wir bei einer verfassten Kirche mit ihren Organen.

Als wir das Kirchenbaugesetz vorbereiteten, fiel uns auf, dass es unvoreingenommene Fragen „von außen“ gab, auf die Antworten schwer fielen. „Ist die offene Ruine unserer Dorfkirche noch eine Kirche? Was darf man damit machen?“ – „Die Kirchengemeinde in unserem Dorf feiert da, wo einmal die Kirche stand, regelmäßige Open-Air-Gottesdienste. Geht das – ist der Platz dann „Kirche“? – „Wenn unsere Kirche entwidmet ist, darf sie dann noch „Kirche“ genannt werden? Falls wir sie verkaufen, erlischt dann der Name? Welche Nutzung danach schadet dem christlichen Bekenntnis?“ – Aber wir bekommen auch Fragen, die einen Anspruch auf Deutungshoheit durch Andere offenbaren: So wird das kirchliche Selbstbestimmungsrecht darüber, was ein Gottesdienst oder eine kirchliche Veranstaltung sei, gelegentlich in Frage gestellt; beispielsweise wenn Veranstaltungen in einem Kirchengebäude – von „außen“ betrachtet – als „Kulturveranstaltung“ gesehen und dann nach staatlichem Recht anders beurteilt werden; etwa, was die Anforderungen nach dem Versammlungsstättenrecht angeht, von dessen Beschränkungen kirchliche und explizit gottesdienstliche Nutzungen ausgenommen sind. Das geht gelegentlich soweit, dass aus staatlicher Sicht einem Kirchengebäude das Kirche-sein überhaupt abgesprochen werden soll, weil nach

solcher Definition die überwiegende Zahl von Veranstaltungen in dem Gebäude eben „nicht kirchlicher Art“ seien.

Hier setzt das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen an, wenn wir in unserem Kirchenbaugesetz erstmals festlegen, was denn gottesdienstliche Gebäude und was Kirchen sind; dort steht:

*„**Gottesdienstliche Gebäude** sind Kirchen, Kapellen, Kirchsäle, Gottesdiensträume und Gottesdienststätten. ... Bestehende gottesdienstliche Gebäude gelten als gewidmet. Für neu errichtete oder in Gebrauch genommene gottesdienstliche Gebäude ist ein förmlicher Widmungsakt erforderlich. –*

*Eine **Kirche** ist ein Gebäude, das durch seine Ortsbild prägende, architektonische und künstlerische Gestaltung und liturgische Ausstattung nach allgemein üblicher Anschauung und ohne weitere Kenntnis der Geschichte oder der aktuellen Bestimmung als Kirchengebäude zu erkennen ist und ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des christlichen Gottesdienstes errichtet und in Gebrauch genommen wurde. Dabei ist unerheblich, ob das Gebäude frei stehend oder in baulich direktem Zusammenhang mit anderen Gebäuden errichtet ist. Unabhängig davon wird ein Gebäude als Kirche bezeichnet, wenn es seiner geschichtlichen Einordnung entspricht oder wenn dies im Rahmen einer Namensgebung so bezeichnet wurde.“*

Mit diesen Regeln, die für die EKBO auch mit Außenwirkung gelten, soll klargestellt sein: Die Deutungshoheit und die Richtlinienkompetenz in Fragen der sichtbaren, materiellen und ideellen Gestaltung kirchlichen – und insbesondere gottesdienstlichen – Lebens liegt bei der verfassten Kirche. Weder der Staat, noch das einzelne Individuum, sei es innerhalb oder außerhalb der kirchlichen Gemeinschaft, verfügt über diese Grundsätze.

Seit einigen Jahren gibt es eine vermutlich zwangsläufige Verschiebung, was ein vermeintliches Selbstbestimmungsrecht angeht, wenn es um die Gestaltung der „eigenen“ Kirche, um den Umgang mit Inventarstücken und Symbolen und den Ausdruck eines aktuellen Gottesdienstverständnisses – damit auch des eigenen Gottesbildes und Glaubensverständnisses – geht. Immer häufiger sind kleiner

werdende Kirchengemeinden, deren Gemeindegemeinderäte gar nicht mehr am Ort, sondern für zahlreiche Dörfer mit ihren Kirchen zuständig sind, auf einzelne aktive Menschen vor Ort angewiesen – wenn es um den Ausdruck kirchlichen Lebens oder die Zeichensetzung: „Dies ist unsere Kirche“ mit dem Anspruch auf Gestaltungshoheit in und an dem Gebäude geht. Wo dies mit Offenheit und gelegentlich mit Sachkunde geschieht, kann solch ein Einzelner zum Segen für „seine“ Kirche und die Fortschreibung ihres bekenntnishaften Ausdrucks werden. Leider gibt es auch hier, wie in anderen Lebensbereichen derzeit eine andere Entwicklung: Eine Differenzierung bei der Aneignung zwischen dem, was mich als Individuum **unmittelbar** betrifft und dem, was mich als **Teil einer Gemeinschaft oder Gesellschaft** betrifft, ist bei einer größer werdenden Zahl der Menschen immer weniger angelegt. Das betrifft auch das Maß der Erwartung der eigenen Einflussnahme. Wenn die Gemeinschaft kleiner wird, kämpft der Vereinzelte mit denselben persönlichen Maßstäben für die Sache der Gemeinschaft, wie für seine ganz individuelle. Wo solche sehr kleinen Gemeinschaften kaum noch geistliche Unterweisung und Austausch erfahren, bedeutet das immer öfter eine Privatisierung der Gottesbeziehung des Einzelnen. Das führt zu einer „privaten Aneignung“ von Kirchen und Gottesdienststätten.

Den Auswirkungen solcher Entwicklungen können wir alle, welches Faches auch immer, vermutlich nicht so konsequent begegnen, dass wir eine „Individualisierung“ unserer Kirchen gänzlich verhindern könnten. Schon gar nicht mit Vorschriften; allenfalls mit beharrlichen Angeboten zur Vermittlung der Werte, die den Kirchen innewohnen und die durch das individuelle „Übertünchen“ oder „Ausräumen“ oder gar „Ersetzen des unverstandenen Alten durch leicht verständliches Neues“ in Gefahr geraten. Schließlich müssen wir uns fragen, ob diese Werte auch gegen die aktuellen Sichtweisen und Wertesysteme abgewogen werden dürfen, wenn es uns nicht gelingt, das Fundament der Gestaltung mit der Geschichte des Bekenntnisses gegenüber der aktuellen Gemeinschaft zu erklären und erlebbar zu machen.

Auch diese Entwicklung hat eine zweite Seite: Ebenso unreflektierte individuelle Aneignung erfahren bereits kommentierte, auch an andere Orte verbrachte Dinge und Zeichen: Mancher Gemeindegemeinderat muss beispielweise dem Ansinnen Einzelner oder außenstehender Gruppen umgehen, die eine unreflektierte und

unkommentierte Rückführung von „Kriegerehrenmalen“ in die Kirche fordern. – Da zahlreiche Kirchen inzwischen äußerlich wieder in gutem Zustand sind, steht oft eine Renovierung des Inneren an; die unreflektierte Wiederholung einer ehemaligen Raumfassung „weil sie doch so schön war“, liegt individualistischem Wollen oft näher, als das Hinterfragen dieser und weiterer ehemaliger Gestaltungen und ihrer Motivationen – oder auch näher als der Anspruch, dem heutigen Leben und Bekenntnis der Kirchengemeinde durch zeitgenössische, künstlerisch hochwertige Gestaltungen Ausdruck zu verleihen. Stattdessen haben wir es auch mit Engagierten vor Ort zu tun, die sich persönlich für einen solchen „aktuellen“ Ausdruck verantwortlich erklären und Fachleuten mit dem Selbstbewusstsein entgegenreten, dass sie in „ihrer“ Kirche allein deuten und walten, schalten und gestalten könnten. Zwar ist die staatliche und kirchliche Ordnung geeignet, dann die konkreten Umsetzungen zu verhindern. Wichtiger ist aber, solchen engagierten Menschen behutsam, aber deutlich zu vermitteln, dass „ihre Kirche“ eben nicht „ihre Kirche“, sondern diejenige einer Gemeinschaft ist, welche ihnen für die wichtigen Antworten auf die Fragen „Welchen Ursprung hat die Gestalt unserer Kirche? Wie soll sie künftig aussehen? Welche Botschaft soll sie tragen?“ gut ausgebildete, erfahrene Kompetenz an die Seite gegeben hat.

Wenn die örtliche geistliche Gemeinschaft, die Kirchengemeinde, aufgrund ihrer zahlenmäßigen Abnahme, ihrer Überalterung und des Mangels an theologischer Reflexion im Blick auf den raum- und bildhaften Ausdruck ihres Bekenntnisses in ihrer Kirche zunehmend „sprachlos“ wird, kann ein inhaltliches Vakuum entstehen. Wo sich nun solch individuelles Engagement dieses Vakuums annimmt, da besteht auch die Gefahr eines inhaltlich-geistlichen „Austritts“ aus dem großen Zusammenhang der Kirche als Glaubens- und Bekenntnisgemeinschaft. – Heute stellen wir uns der Vielfalt christlicher Kirchen und Bekenntnisse sensibel, differenziert und mit großer Offenheit. Damit fällt es schwerer als noch vor Jahrzehnten, bei den geschilderten Tendenzen von „sektiererischen“ Wegen zu sprechen. Dennoch gibt es sie – auch mit Wirkung auf unsere Kirchengebäude.

Fragen zur Nutzung von Kirchen kommen aber auch aus tatsächlich anderen Bekenntnissen oder Religionen. In der aktuellen Vielfalt fällt es schwer, manche vereinsmäßig verfasste „Kirche“ auch tatsächlich als „christliche Kirche“ – oder

überhaupt als „christlich“ – im Sinne der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen zu begreifen. Bei zahlreichen Anfragen aus diesem Spektrum – aktuell weniger in Brandenburg als in Berlin –, ein Kirchengebäude zur Mit- oder alleinigen Nutzung zu übertragen, fällt diese Zuordnung schwer.

Dieser und weitere „Nutzungsfilter“ für unsere Kirchen sind Kern unserer landeskirchlichen Orientierungshilfe „Kirchen – Häuser Gottes für die Menschen; Einladung zum lebendigen Gebrauch von Kirchengebäuden“.

Nach zehn Jahren mit diesem Werkzeug ist klar, dass sich wesentliche Grundsätze dieser Orientierungshilfe bewährt haben; und zwar als konstitutiver Teil der „geistlichen Natur“ eines Kirchengebäudes. Weitere Grundsätze sind vor dem Hintergrund kirchlicher und gesellschaftlicher Entwicklungen neu zu bedenken. Die sieben Punkte der „Rangfolge der Nutzung von Kirchen“ bilden nach wie vor das Fundament. Dort heißt es – hier leicht verkürzt:

1. *Die gottesdienstliche Nutzung genießt Vorrang vor allen anderen Nutzungsarten.*
2. *Kirchen dienen ... auch den vielfältigen nicht-gottesdienstlichen Arbeitsformen der Kirchengemeinden.*
3. *Kirchen stehen ... gesellschaftsdiakonischen und kulturellen Nutzungen offen.*
4. *... Verträgliche, imageangemessene Fremdnutzung neben der gottesdienstlichen Funktion hilft, diese dauerhaft zu erhalten.*
5. *... Eine Veräußerung von Kirchen ... darf nur dann geschehen, wenn die Nachnutzung imageangemessen ist.*
6. *...Stilllegung von Kirchen ist zu erwägen, wenn keinerlei imageangemessene Nachnutzung möglich ist, jedoch Einvernehmen darüber besteht, dass das Bauwerk künftigen Generationen zu erhalten ist und es dazu die finanziellen Voraussetzungen gibt.*
7. *...Abbruch von Kirchen ist sorgfältig zu begleiten und vor- sowie nachzubereiten, wenn keine der vorgenannten Optionen greift und die Gefahr einer imageschädigenden Nachnutzung oder des Missbrauchs (der Schändung) droht.*

Selbst der von Denkmalpflegern als skandalöse Zumutung empfundene letzte Punkt gehört als ultima ratio dazu: Ein fortbestehendes Kirchengebäude, das in der Anmutung sein „Kirche-sein“ nie verleugnen kann, würde im Falle einer kirchenfeindlichen Nutzung zu einem Menetekel gesellschaftlichen Unfriedens. – Die weiteren Kataloge der Orientierungshilfe bedürfen gleichwohl der Fortschreibung; was ich nachfolgend kommentieren will.

Im Katalog „Beispiele für angemessene Nutzungen“ sind zunächst die allenthalben als Selbstverständlichkeit gelebten Zwecke aufgeführt:

- 1. Kirchengemeindliche Nutzungen (auch: gemeinsam mit gesellschaftlichen Gruppen, die sich für das Gemeinwohl engagieren)*
- 2. Übergemeindliche kirchliche Nutzungen (etwa Schwerpunktbildungen in der Region)*

Dann aber auch das, was inzwischen Konsens zwischen der verfassten Kirche und den meisten Trägern gemeinwesenhafter Nutzungen ist:

- 3. Gesellschaftsdiakonische und 4. kulturelle Nutzungen*
- 5. Dauerhafte Partnerschaft mit*

- Christlichen Kirchen, die der AaK angehören und jüdischen Gemeinden*
- Fördervereinen zur Erhaltung und Nutzung der Kirche*
- Kommunalen Verwaltungen oder Einrichtungen*
- Gemeinnützigen Einrichtungen oder Vereinen der Region*

sowie

- Institutionen der Aus- und Fortbildung*
- Bildende und darstellende Künstler, Filmschaffende, und einige mehr.*

Es gehört zum Konsens, dass diese Nutzer u.a. folgenden Grundsätzen entsprechen:

- Vereinbarkeit mit der allgemeinen Menschenwürde*
- Vermeidung von einseitig persönlichem Gewinn*
- Unversehrtheit der christlichen Symbole an und in der Kirche.*

Hier ergeben sich gelegentlich Irritationen, wenn säkulare Nutzer entweder tatsächlich „Anstoß“ an christlichen Symbolen nehmen oder denken, dass sie ihre Nutzung diesen Symbolen oder der Widmung nicht „zumuten“ dürften. Wenn dann Offenheit, Wohlwollen und Toleranz herrschen und der kirchliche Kernauftrag überzeugt und kompetent vermittelt wird, gelingt es, auch völlig „religionsneutrale“ Nutzungen unter dem Zeichen des Kreuzes stattfinden zu lassen. Problematisch ist aber ein explizites Gegenbild des Nutzers, das er lediglich opportunistisch dem „christlichen Rahmen“ unterordnet; oder für das er diesen gar missbräuchlich einsetzen will. Insofern ist es folgerichtig, dass es schließlich einen Katalog von „**Nicht angemessenen Nutzungen**“ von Kirchen gibt; dazu gehören:

1. Nutzung durch nichtchristliche Religionen

Was denn – Habe ich unter den „angemessenen Nutzern“ nicht gerade jüdische Gemeinden genannt? – Die fundamentale Verbindung des Alten Bundes des Volkes Israel mit dem Neuen Bund des Christentums bedeutet an sich eine Ausnahme von dieser Ausschlussregel. Dazu kommt die besondere Verantwortung der Kirchen in Deutschland gegenüber dem Judentum, die sich aus den Verbrechen des nationalsozialistischen Deutschlands gegen jüdische Menschen in Europa ergibt. – In Cottbus gibt es seit Januar 2015 eine Synagoge – in der ehemaligen Schlosskirche, die durch die Fusion der Cottbuser evangelischen Innenstadtgemeinden für den christlichen Gottesdienst nicht mehr erforderlich war.

Bei jeder weiteren nichtchristlichen Religion steht die Frage an, ob sie ein explizites Gegenbild zur christlichen Botschaft vermittelt. Deshalb gibt es in unserer Kirche keinen vorgezeichneten Weg, eine Kirche beispielweise zu einer Moschee oder zu einem buddhistischen Tempel zu machen. In der gegenwärtigen Lage unserer Gesellschaft mit ihren brennenden, ungelösten Fragen zu Integration und Ausgrenzung und zum Umgang mit religiöser und pseudoreligiöser Fanatisierung wird es schwerfallen die Frage zu beantworten, ob es dem friedlichen Miteinander dient, eine für den christlichen Gottesdienst nicht mehr benötigte Kirche etwa einer islamischen Moscheegemeinde zur Verfügung zu stellen. Hier ist deutlich, wie stark der innerkirchliche Diskurs mit der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung verwoben ist.

Des Weiteren sind nach unserer Orientierungshilfe nicht angemessen:

2. Nutzungen durch Gemeinschaften, die sich christlicher Symbole oder Bezeichnungen zum Zwecke der Verschleierung ihrer dem christlichen Glauben zuwiderlaufenden Ziele bedienen

sowie

3. ... Nutzungen durch Institutionen, Gruppen oder Personen, die eine nichtchristliche Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft vertreten oder solchen nahe stehen.

Bei religionsnahen Organisations- und Veranstaltungsformen oder bei solchen, die eine religiöse Grundlage für die Verfolgung ideologischer, politischer oder kommerzieller Ziele nutzen, ist es oftmals schwierig, ihren „eigentlichen“ Kern hinter dem Religionsbezug zu erkennen. Die Beurteilung anhand allfälliger Kriterien reicht angesichts äußerst dynamischer und vielzähliger Gründungen und Erneuerungen im weltanschaulich- und politisch-religiösen Sektor nicht immer aus. Gerade wenn es darum geht, die bekenntniswidrige Nutzung einer Kirche durch Organisationen zu verhindern, die das Gebäude und seine Symbole bewusst für ihre dem christlichen Glauben und Ethos entgegenstehenden Ziele nutzen wollen, ist in jedem Einzelfall die ganze verfasste Kirche gefordert.

Auch auf der Basis der Übereinstimmung von Kirche und Gesellschaft über die allgemeinen Grundwerte und über die Trennung von Staat und Kirche gibt es mit dem nächsten Punkt der „unangemessenen Nutzungen“ von Kirchen schon seit längerem Zielkonflikte. Es handelt sich um

4. Standesamtliche Trauungen

Die standesamtliche Eheschließung und die kirchliche Trauung sind zwei grundverschiedene Institute: Der weltliche Rechtsakt steht dem Gottesdienst mit der Segenshandlung für das Traupaar gegenüber; zwei nach dem Verständnis unserer Kirche nicht nur inhaltlich, sondern vor allem auch formal voneinander zu trennende Vorgänge. – In Brandenburg wurden in den letzten 20 Jahren etwa 40 Kirchen in

eine Nutzungserweiterung mit kommunaler Beteiligung überführt. Für die staatliche Mitverantwortung am Gebäude folgen daraus Nutzungsrechte als „Gegenleistung“: Immer häufiger steht die standesamtliche Funktion von Kirchen auf der Wunschliste der Bürgermeister. – Eine solche Praxis birgt die Gefahr der Verwechselbarkeit der grundverschiedenen Institute: Für Paare, die nur standesamtlich heiraten, ist eine Kirche mit ihrer christlichen Widmung und Symbolik keinesfalls der angemessene Ort; es wäre eine Zumutung für das Paar und für den gewidmeten Raum. Aber schon das „Walten des Staates“ in der Person der Standesbeamtin ist in einer Kirche per se unangemessen. – Die inzwischen in der Praxis gelegentlich entstandene „Vermischung“ dieser Art bleibt Anlass zu beharrlichem inhaltlichen Diskurs.

Auch eine weitere „unangemessene Nutzung“ von Kirchen wird zunehmend nachgefragt; es handelt sich um

6. Nichtkirchliche Trauerfeiern

Als besondere Ausnahme von dieser Regel sind Trauerfeiern für lebenslange, zumindest langjährig Ortsansässige möglich, die nicht der Kirche angehören und deren Angehörigen keine Trauerhalle am Ort zur Verfügung steht. In einigen der Orte, in denen die Kirche nur noch selten zum Gottesdienst genutzt wird, sind schon vor Jahren Zweckbündnisse zwischen Kirchengemeinde und Kommune geschlossen worden: weltliche Trauerfeiern finden beispielsweise in der Turmhalle der Kirche, der Winterkirche oder einem Nebenraum statt. Der „Nutzen“ für die Ortsgemeinschaft ist deutlich; die Gefahr eines „ideellen Schadens“ für die Kirche scheint vordergründig nicht existent oder hinnehmbar. Selbst das Abräumen des Altars zu weltlichen Trauerfeiern wird gelegentlich akzeptiert. – Solcher Umgang verdeutlicht, wie die Veränderungen der Lebensumstände insbesondere in strukturschwachen Regionen unverstandene, aber fundamentale Regeln infrage stellen, die als lebensfern empfunden werden. Hier ist die verfasste Kirche gefordert, lebensnahe und zugleich bekenntnistreue Lösungen zu entwerfen und mit den Menschen zu beraten.

Aus einem wesentlichen Grundsatz der Orientierungshilfe und der zwischen unserer EKBO und dem Land Brandenburg abgestimmten Arbeit mit unseren Kirchen ergeben sich jedoch stets neue Herausforderungen: Funktionen von Kirchen, die

über ihre widmungsgemäße Aufgabe hinausgehen, sollen stets gemeinwesenhaft sein. Von dem vielleicht für private Zwecke ausgebauten Nebenraum oder Dachgeschoss abgesehen soll die Kirchentür, sofern sie denn geöffnet wird, den unbeschränkten Zutritt jedes Eintrittswilligen ermöglichen. Das schließt eine introvertierte Privatisierung aus.

Andererseits werden wir im Anschluss mit einer ganz anderen Sorge konfrontiert, wenn es um den Fortbestand von Kirchen geht, für die es künftig überhaupt keinen wie auch immer gearteten Bedarf mehr gibt.

Daraus kann die Frage folgen, ob eine Kirche – vielleicht auch nur vorübergehend, gewissermaßen treuhänderisch – besser in private Nutzung zu geben sei, als sie mangels gemeinwesenhafter Funktion vollkommen abzuschließen, verfallen zu lassen oder gar abzurechen ...?

Wie auch immer diese Frage beantwortet wird: Auch Kirchen, die nach menschlichem Ermessen keine Funktionsperspektive haben, bleiben „Kirchen“ nach ihrer Anmutung, solange sie stehen – unabhängig davon, ob sie entwidmet sind oder nicht. Nicht nur für das gebaute Denkmal, sondern auch für diesen durch kein Kirchengesetz kündbaren, unauslöschlichen *genius loci* tragen wir alle, Gesellschaft, Staat und Kirche, gemeinsam Verantwortung. Nehmen wir sie gemeinsam wahr!